



Anlage 10.1

Anlage 10.1 zur Verbändevereinbarung „Anforderungen an die Prüfung von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft“

zu Punkt 2 „Vorschriften und Anwendungsbereich“

Geprüfter Fahrer von Planiertrauen in der Bauwirtschaft

Generell sind alle Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung wie auch des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes bei der Prüfungsgestaltung einzuhalten.

Vorschriften der Gesetzgebung, die sich mit der Gesamthematik „Geprüfter Fahrer von Planiertrauen in der Bauwirtschaft“ befassen, sind u.a.:

- EU-Maschinenrichtlinie und 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (sog. Maschinenverordnung – 9.ProdSV)
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- ~~BGV A1 „Grundsätze der Prävention“~~ DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- ~~UVV Bauarbeiten, BGV C 22~~ DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- ~~BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“~~ DGUV 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
~~Kapitel 2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen~~ Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“
- ~~BGR 194 Benutzung von Gehörschutz~~ DGUV- Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“
- DIN EN 474 Erdbaumaschinen-Sicherheit
- DIN EN 500 Bewegliche Straßenbaumaschinen